



STATUTEN

der

Interessengemeinschaft zur Förderung pilzwiderstandsfähiger Rebsorten PIWI-CH

Name und Sitz	<p>Art. 1 Unter dem Namen «Interessengemeinschaft zur Förderung von pilzwiderstandsfähigen Rebsorten», im Folgenden PIWI-CH (Schweiz) genannt, besteht ein Verein mit Sitz in der politischen Gemeinde Uesslingen-Buch TG. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.</p> <p>(Bei den im Text vorkommenden Personen und Funktionen sind weibliche Personen stets mit eingeschlossen. Aus Gründen der leichten Lesbarkeit des Textes wird auf die weibliche Form verzichtet.)</p>
Zweck und Ziel	<p>Art. 2 a) Zweck der PIWI-CH ist es, wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse auf dem Gebiet der pilzwiderstandsfähigen Rebsorten und daraus gewonnenen Weinen auf nationaler und internationaler Ebene auszutauschen. Die Erkenntnisse und Informationen sollen an die Praxis, die Wissenschaft und die Konsumenten weitergegeben werden durch Publikationen, Tagungen und Informationsveranstaltungen. Die Natur, die Umwelt und die Biodiversität sollen gefördert werden, indem mit neuen, gegen Krankheiten widerstandsfähigeren Rebsorten auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel verzichtet werden kann. Damit wird es auch möglich, die in den Reben arbeitenden Personen vor solchen Stoffen zu schützen, deren Rückstände im Wein zu vermeiden und somit einen Beitrag zur Volksgesundheit zu leisten.</p> <p>Mit dem Anbau von PIWI-Reben und der Bekanntmachung der Vorzüge von PIWI-Weinen soll ein Beitrag zur Klimaschonung geleistet werden. Eine substanzielle Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes ermöglicht eine Verminderung der Pflegefahrten, womit auch Treibstoff und damit CO₂-Emissionen eingespart werden.</p> <p>Transgene Rebsorten sind nicht Gegenstand von PIWI-CH.</p>

b) Die PIWI-CH verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

c) Mittel der PIWI-CH dürfen nur für die statutarischen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

d) Die PIWI-CH ist als Institution der Internationalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der pilzwiderstandsfähigen Rebsorten (PIWI International) verbunden und kann sich mit dieser austauschen und zusammenarbeiten.

Art. 3

Mitglieder

Mitglied der PIWI-CH können alle interessierten natürlichen und juristischen Personen werden. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder beteiligen sich aktiv an der Verfolgung des Vereinszweckes. Sie sind gleichzeitig Mitglied von PIWI International.

Passivmitglieder

Passivmitglieder bekunden durch ihr Interesse und mit ihrem Beitrag eine Unterstützung des Vereins. Sie werden über die Aktivitäten orientiert und zur GV des Vereins eingeladen.

Die Generalversammlung kann einen Beitrag festlegen, ab deren Höhe die Passivmitglieder als Gönner bezeichnet werden können.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Generalversammlung zu. Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein, sind jedoch berechtigt mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilzunehmen.

Austritt

Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand per Jahresende;
- durch Todesfall;
- durch Ausschluss; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand;
- nach zweimaliger Aufforderung den Mitgliederbeitrag zu bezahlen und einer gesetzten Frist von 2 Monaten.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4

Organe

Organe der PIWI-CH sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

General-
versammlung

Art. 5

Die Generalversammlung setzt sich aus der Gesamtheit der Mitglieder der PIWI-CH zusammen. Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand oder der Versammlungsleiter können jedoch Gäste einladen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Der Generalversammlung als oberstem Organ stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- c) Abnahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- f) Die Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester des Kalenderjahres statt. Zu dieser Versammlung ist mit Angabe der Traktanden mindestens 4 Wochen vor der Versammlung einzuladen. Anträge zur Versammlung sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung an den Vorstand einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können von einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand einberufen werden.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der Anwesenden. Über die Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Vorstand	<p>Art. 6 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen. Namentlich sind dies:</p> <p style="padding-left: 100px;">Präsident Aktuar und Vizepräsident Kassier Beisitzer oder Fachexperten</p> <p>Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
Revisoren	<p>Art. 7 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.</p>
Amtsduer	<p>Art. 8 Der Vorstand und die Revisoren werden auf eine Amtsduer von drei Jahren gewählt. Sie sind nach deren Ablauf wieder wählbar.</p>
Finanzen	<p>Art. 9 Die Auslagen des Vereins werden durch die Mitgliederbeiträge und Tagungsgebühren bestritten. Zuschüsse und Förderbeiträge oder Spenden von dritter Seite können angenommen werden, wenn dem Verein dadurch keine Abhängigkeit entsteht.</p>
Haftung	<p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>
Statutenänderung	<p>Art. 10 Beschlüsse betreffend Statutenänderung benötigen ein Mehr von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.</p>
Auflösung	<p>Art. 11 Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der an der Generalversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein allfälliges Vermögen ist einer Schweizer Institution mit ähnlich gelagertem Zweck oder - sollte eine solche fehlen - an PIWI International zu übergeben.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 12 Diese Statuten wurden am 3. Dezember 2019 in Uesslingen-Buch von der Gründungsversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.</p>

3. Dezember 2019